

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 29. November 2019

Nr. 21

### Stadt Osnabrück

#### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kultur- und Landschaftspark Piesberg in der Stadt Osnabrück“ vom 5. 11. 2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 sowie 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. 05. 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2018 (Nds. GVBl. S. 220, 2019 S. 26) wird durch die Stadt Osnabrück verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Kultur- und Landschaftspark Piesberg in der Stadt Osnabrück“.
- (2) Das LSG liegt im Stadtgebiet Osnabrück und hat eine Größe von ca. 294 ha. Die Schutzgebietsgrenze im nördlichen Teil des Schutzgebietes verläuft entlang der Lechtinger und Pyer Straße. Die östliche Grenze wird durch die Gemeindegrenze und die Bundesstraße 68 gebildet. Die südliche Grenze umfasst die Wald- und Freiflächen nördlich des Gewerbegebietes bis zum Fürstenauer Weg, folgt diesem bis zum Süberweg und verläuft weiter nordwestlich der Gewerbeflächen bis zum Stichkanal. Im Westen bilden Glückaufstraße, Schwarzer Weg und Lechtinger Straße die Schutzgebietsgrenze.
- (3) Die genaue Lage und die Grenze des LSG sind der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In der Regel verläuft sie an Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen, an Böschungskanten, an Wegen und Straßen oder an anderen Geländemerkmale.
- (4) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Bei Unstimmigkeiten zwischen und der Karte und der Beschreibung ist die Karte rechtsverbindlich.
- (5) Die Verordnung kann während der Dienststunden bei der Stadt Osnabrück – untere Naturschutzbehörde – sowie im Internet unter [www.osnabrueck.de](http://www.osnabrueck.de) kostenlos eingesehen werden.

#### § 2

##### Charakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG wird in seinem Charakter mit seinen qualitäts- und identitätsbestimmenden Faktoren in der Anlage 1 detailliert beschrieben. Diese ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Schutzzweck der Verordnung ist, das im Absatz 1 in der Anlage 1 beschriebene LSG mit seiner typischen Gebietscharakteristik zu erhalten und zu entwickeln. Die Entwicklung ist an dem durch folgenden Kernaussagen formulierten Leitbild auszurichten:
  - *Der Kultur- und Landschaftspark Piesberg ist ein Ort für eine landschaftsgebundene und natur-schonende Erholungsnutzung, in dem das Erleben und die zeitgemäße Vermittlung von kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Phänomenen im Vordergrund steht.*
  - *Die weitere Entwicklung des Kultur- und Landschaftsparks Piesberg ist auf den Erhalt und die Stärkung der bestehenden Identität sowie der vorhandenen kulturhistorischen und landschaftlichen Qualitäten auszurichten.*
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehört insbesondere
    - a) die nachhaltige Sicherung der durch Sukzession entstandenen Wälder und Gehölzbestände,
    - b) die nachhaltige Sicherung des nutzungsbedingt entstandenen Mosaiks verschiedenster Lebensräume piesbergtypischer Tier- und Pflanzenarten,
    - c) die Schaffung/Wiederherstellung von Offenlandbiotopen in enger mosaikartiger Verzahnung unterschiedlicher Sukzessionsstadien.
  2. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Erhaltung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Dazu gehört insbesondere
    - a) die Erhaltung des nutzungsbedingt entstandenen typischen Reliefs der Landschaft,
    - b) die Erhaltung der vielfältigen in dem Landschaftsteil anzutreffenden Zeugnisse der Kulturgeschichte sowie die Entwicklung der Erlebarkeit derselben,
    - c) die Freihaltung des Kultur- und Landschaftsparks von dem Leitbild entgegenstehenden störenden Bauobjekten,

- d) die Freihaltung des Kultur- und Landschaftsparks von dem Leitbild entgegenstehenden störenden Sport- und sonstigen Freizeitznutzungen.
3. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Landschaftsteiles Piesberg für die landschaftsgebundene ruhige Erholung und für die Umweltbildung.
4. die Freihaltung und die Sicherung der geologischen Aufschlüsse.

### § 3

#### Verbotsbestimmungen

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Im LSG ist es insbesondere verboten:
  1. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
  2. Hunde innerhalb von Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) frei laufen zu lassen und außerhalb des Waldes abseits von Wegen frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden,
  3. Bäume, Hecken, Sträucher außerhalb des Waldes und der von der Hochschule betriebenen Versuchsanlage zu entnehmen, zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  4. außerhalb von Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und der von der Hochschule betriebenen Versuchsanlage andere als gebietsheimische Pflanzen auszubringen (Gehölze, Stauden, Saatgut).

### § 4

#### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG bedürfen alle Handlungen, die den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zuwiderlaufen können und nicht gemäß § 3 verboten oder gemäß § 5 freigestellt sind, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (2) Im LSG bedarf es insbesondere der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
  1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, äußerlich wesentlich zu verändern oder rückzubauen, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf oder nur vorübergehender Art ist,
  2. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen durchzuführen,

3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu erstellen, wesentlich zu verändern oder rückzubauen,
4. Landschaftselemente wie Felsbildungen, Findlinge, Teiche und Tümpel zu beseitigen oder zu verändern,
5. Kraftfahrzeuge (außer e-bikes und motorisch betriebene Rollstühle) auf nicht befestigten Wegen zu fahren oder auf nicht dafür ausgewiesenen Plätzen zu parken,
6. das Relief (auch das Kleinrelief) durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgraben oder Ab- und Zwischenlagerungen zu verändern,
7. Veranstaltungen durchzuführen.

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, den Charakter des Schutzgebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der im Satz 1 genannten Auswirkungen dienen.

### § 5

#### Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten gemäß § 3 freigestellt und bedürfen keiner Erlaubnis gemäß § 4.
- (2) Freigestellt sind:
  1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
  2. der ordnungsgemäße Gesteinsabbau aufgrund bestehender und zukünftiger Abbaugenehmigungen einschließlich der Benutzung dazu notwendiger Anlagen und Betriebsstätten,
  3. die rechtmäßige Nutzung der Wohnhausgrundstücke und der Hofgrundstücke im Wohn- und Gartenbereich,
  4. das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen im Verordnungsgebiet sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung/Bewirtschaftung der Grundstücke,
  5. das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Behörden und anderer öffentlicher Stellen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
  6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG; nicht freigestellt ist der Neubau von Wirtschaftswegen,
  7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich wegebaulicher Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlichen Anlagen; nicht freigestellt ist der Neubau von Wegen,

8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Errichtung von Ansitzeinrichtungen nur in landschaftsangepasster Bauweise und nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist,
  9. die Instandsetzung und Unterhaltung der Wald- und Wanderwege im Kultur- und Landschaftspark Piesberg durch den Osnabrücker Servicebetrieb und deren Beauftragte,
  10. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
  11. die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten verkehrssichernden Maßnahmen; Maßnahmen zur Beseitigung einer akuten Gefahr benötigen keine vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; die Naturschutzbehörde ist darüber im Nachhinein innerhalb von einer Woche zu informieren,
  12. die Errichtung von Hinweisschildern und Informationstafeln, die sich auf den Kultur- und Landschaftspark Piesberg beziehen, den Straßenverkehr regeln oder die als Ortshinweisdienen,
  13. die rechtmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Verkehrswege,
  14. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
  15. die Nutzung der bestehenden gartenbaulichen Versuchsanlagen der Fachhochschule Osnabrück im Sinne einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und zum Zwecke der Forschung und Lehre,
  16. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Stichkanals unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
  17. die Nutzung des Gebietes im Rahmen von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Umweltaktivitäten,
  18. die Nutzung des Gebietes im Rahmen von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Lehre und der Anfertigung von Abschlussarbeiten Studierender der Osnabrücker Hochschulen.
- (3) Weitergehende Vorschriften zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gem. § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG, gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des Netzes Natura-2000 gem. § 33 BNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 4 NAGBNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne naturschutzrechtliche Befreiung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
  2. entgegen § 4 dieser Verordnung ohne Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
  3. gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 4 Absatz 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### § 7

##### Bestehende Schutzgebiete

- (1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, vom 15. 05. 1965) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage wird eingeschränkt und entsprechend der Eintragung der Grenzen in der beiliegenden Detailkarte (Anlage 3) neu festgesetzt. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verringert sich um ca. 88 ha.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 31. 10. 1966 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück wird im Teilgebiet IV eingeschränkt und entsprechend der beiliegenden Detailkarte (Anlage 4) neu festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück verringert sich um ca. 152 ha. Gleichzeitig wird das Teilgebiet IV umbenannt in LSG „Haster Berg – Kleeberg“.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

**Osnabrück, den 5. 11. 2019**

**Stadt Osnabrück**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Kultur- und Landschaftspark Piesberg  
in der Stadt Osnabrück“  
vom 05. 11. 2019**

**Anlage 1**

**Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes  
(Gebietscharakter)**

**Landschaftsraum Piesberg**

**Qualitäts- und identitätsbestimmende Faktoren**

**Erd- und Landschaftsgeschichte**

Der Piesberg ist im Stadtgebiet von Osnabrück die höchste Erhebung des Osnabrücker Hügellandes und gehört zum Natur- und Geopark TERRA.vita, der einen von 50 weltweiten UNESCO-Geoparks bildet. Die Vegetation dieser Landschaft war ursprünglich gekennzeichnet durch zusammenhängende Buchen-Eichenwälder in verschiedenen Ausprägungen.

Die geologische Entstehungsgeschichte des Piesbergs ist der Ausgangspunkt für alle weiteren Entwicklungen zu einer vom Menschen stark beeinflussten Kulturlandschaft. Im Zeitalter des Karbons und den darauffolgenden 300 Millionen Jahren entstanden sowohl die besonders energiehaltige Anthrazitkohle als auch der sehr harte Karbonquarzit, die im späteren Verlauf durch den Einfluss magmatischer Vorgänge im Bereich des Bramscher Plutons ihre besonderen Eigenschaften erhielten. Die physischen Qualitäten der Kohle- und Gesteinsvorkommen machten eine Nutzung des Berges als Rohstofflieferant schon in früherer Zeit interessant und lohnenswert. Seit Beginn des Gesteinsabbaus vor über 150 Jahren wurde die Landschaft in erheblichem Maße überformt. So ist im Laufe der Zeit ein kleinräumiger Wechsel von Steinbrüchen, Abraumhalden und Aufschüttungen verschiedenster Gesteinsarten entstanden.

Die Topographie mit dem überaus abwechslungsreichen Relief ist ein charakterisierendes Merkmal dieser Landschaft. Die stetigen anthropogen bedingten Veränderungen der Oberfläche führten zur Entwicklung von vielfältigen Sekundärbiotopen, die stellenweise schon bis zu hundert Jahre alt sind. So hat sich im nördlichen Bereich des Berges bereits wieder eine geschlossene Waldfläche mit einem stellenweise recht markanten Baumbestand entwickelt. Im südwestlichen Bereich der früheren Abbauflächen wurde eine entstandene Grube in einer Mächtigkeit von bis zu 80 m über Jahrzehnte mit Abraum aus der Steinwäsche verfüllt. Dieser Landschaftsteil ist heute im Gegensatz zu den übrigen Bereichen eine fast ebene Fläche, die durch dichte Schilfbestände und Pioniergehölze gekennzeichnet ist. Die Vielfalt dieser verschiedenen Landschaftselemente verschafft dem Piesberg einen besonderen Reichtum. Die vielerorts als Wildnis empfundene Pionier- und Spontanvegetation bildet kleinflächige Landschaftsräume. Sie wird von vielen Besuchern als besonders spannend angesehen und regt zur eigenständigen Erkundung der Natur an.

**Kulturgeschichte**

Die kulturgeschichtliche Entwicklung ist an vielen Stellen des Piesbergs vor allem anhand der erhaltenen historischen Infrastruktur des Bergbaus ablesbar. So gibt es freigelegte Kohleflöze und Stollen, die an den

Steilwänden des Gesteinsabbaus zu Tage treten und einen Vergleich zwischen den Techniken und der Umfang der damaligen bergbaulichen Tätigkeiten und den aktuellen Dimensionen des Gesteinsabbaus ermöglichen. An anderen Stellen ragen alte Schienenstränge der lange genutzten Feldbahntrassen aus verschütteten Halden und geben Hinweise auf den ursprünglichen Verlauf der Trassen. Besonders markante Orientierungspunkte zur Nachvollziehbarkeit der Industriegeschichte stellen die verschiedenen historischen Gebäude dar. Der Haseschacht, der historische Pferdestall, das Magazingebäude und das Piesberger Gesellschaftshaus haben durch ihre aktuelle Nutzung eine öffentliche Zugänglichkeit erhalten. Die denkmalgerechte Sanierung und die angemessene Art der Nutzung dieser Gebäude ermöglicht dem Besucher eine weitergehende Interpretation dieser Objekte. Die Verbindung der verschiedenen Baudenkmäler mit den angrenzenden Landschaftselementen ist dabei ein hoher Indikator für die Authentizität des Piesbergs.

Die erfolgten Veränderungen der Landschaft durch den Menschen lassen den Landschaftsraum zu einem Erinnerungsort werden, an dem die Entwicklungen historisch nachvollziehbar sind. Ein solcher Wandel führt zur Wahrnehmung von Originalität und schafft sowohl individuell als auch auf gesellschaftlicher Ebene eine Verbindung zur eigenen kulturellen Entwicklung. Umfangreiche Baumaßnahmen wie z. B. die Restaurierung des historischen Haseschachtgebäudes und des Hasestollens zeigen heute sehr eindrücklich die markanten Meilensteine dieser Industriekultur und ermöglichen einen vergleichsweise einfachen Zugang für die Besucher, die Landschafts- und Industriegeschichte des Piesbergs zu lesen und zu verstehen. Der Stüveschacht, der als Ruine erhalten ist, lässt einen aufschlussreichen Vergleich zu den bereits restaurierten Gebäuden wie z.B. dem Magazingebäude und dem historischen Pferdestall zu.

Die vielfältigen historischen Strukturen zeichnen sich durch eine über Jahrhunderte erhaltene Originalität und Angemessenheit aus, die zum Ort passt und somit von den Besuchern als authentisch wahrgenommen wird. Geschichte und Gegenwart erhalten dabei eine soziokulturelle Umwidmung. Der ehemalige Arbeitsort ist heute eine historische Industriekulturlandschaft und ein Ort der Erholung und der Wissensvermittlung.

**Naturentwicklung**

Nebeneben der paläontologischen, insbesondere der paläobotanischen Bedeutung und den einzigartigen Fossilvorkommen besitzt der vielgestaltige Landschaftsraum am Piesberg eine hohe Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht. Aufgrund der prozesshaften Überformung hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Biotoptypen entwickelt. So sind alle im Stadtgebiet Osnabrück vorkommenden 15 Fledermausarten im Bereich des Piesbergs anzutreffen. Diese finden hier in den ehemaligen Bergwerkstollen geschützte Überwinterungsquartiere. Ein 1,12 ha großer Anteil der Piesbergstollen wurde als Flora-Fauna-Habitat ausgewiesen. Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind z. B. die naturnahen Kleingewässer und deren Verlandungsreiche.

Die Entwicklung der Vegetation ist am Piesberg durch das Nebeneinander unterschiedlicher Altersstadien gekennzeichnet. Seit Beginn des Gesteinsabbaus werden große Mengen an gebrochenem Material umgelagert.

Hierdurch entstehen großflächig neue, sehr unterschiedliche Standorte für geschützte Pflanzen- u. Tierarten. So gibt es extrem trockene Schotterflächen, auf denen auch nach vielen Jahren eine nur spärliche Begrünung stattfindet. An anderer Stelle hat sich über Jahrzehnte bereits wieder ein waldähnlicher Bestand entwickelt.

Die vielfältigen Standorte und das Mosaik an trockenen und feuchten Bereichen sind der Grund für eine sehr hohe Artenvielfalt. In den alten Absetzbecken haben sich Pflanzengesellschaften entwickelt, die eine typische Abfolge des Bewuchses von Gewässern, Sumpflflächen und Verlandungszonen aufweisen. Zusammen mit der Strukturvielfalt der naturräumlichen Gegebenheiten stellt sich auch die Tierwelt des Piesbergs als sehr artenreich dar. Insbesondere für Fledermäuse und zahlreiche Vogel- und Amphibienarten wie z.B. den unter besonderem Schutz stehenden Uhu und die Kreuzkröte ist das Nebeneinander von Stollen und Felswänden, Wald- und Wasserflächen ein sehr wertvoller Lebensraum. Die besondere Dynamik der Naturentwicklung ist deshalb ein Qualitätsmerkmal, welches zu der großen Biotop- und Artenvielfalt beiträgt. Darüber hinaus ermöglicht der hohe Anteil an Spontanvegetation den Besuchern einen intensiven sinnlich-emotionalen Bezug zur ‚wilden‘ Natur. Wildnis hat in diesem Fall auch eine symbolische Bedeutung, die wesentlich zur Qualität des Piesbergs als Identifikationsraum beiträgt.

### **Erlebbarkeit**

Die erd- und kulturgeschichtlichen Gegebenheiten und die vielfältige Naturentwicklung bilden die Grundlage für die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes am Piesberg. Dabei wird das räumliche Mosaik von Natur- und Kulturelementen aufgrund der vielen wieder erkennbaren Materialien, Formen und Farben als Ganzes wahrgenommen. Durch das charakteristische Erscheinungsbild sind die ehemaligen Strukturen und Einrichtungen des Kohlebergbaus und des historischen Gesteinsabbaus auch heute noch deutlich erkennbar und prägen den gesamten Landschaftsraum. Daraus entstanden sind eine Vielzahl von besonderen Orten, die nur am Piesberg zu finden sind. Die besondere Ausprägung der historischen Nutzungsspuren dient hier als identitätsstiftendes Merkmal. Die heute noch ablesbare Funktion unterstützt dabei eine kulturhistorische Betrachtung der verschiedenen Objekte. Eine besondere Bedeutung haben in diesem Sinne der Haseschacht und der Hasestollen, der nicht nur eine visuelle Wahrnehmung, sondern auch das authentische Erleben von Gerüchen, Geräuschen, Kälte und Feuchtigkeit eines historischen Bergwerkstollens ermöglicht.

Im Gegensatz zu dem Erlebnis, in das Innere des Berges vorzustoßen, bieten der Südstieg und die Aussichtsplattform auf der Felsrippe als vergleichsweise neue Einrichtung den Blick auf die Oberfläche, die geologischen Schichten im Steinbruch und die Wahrnehmung der unterschiedlichen Höhenstufen des Piesbergs und des Osnabrücker Berglandes.

Durch die Gegensätze der Orte wird wiederum eine Faszination erzeugt, die den Berg von innen und außen, von ganz unten bis ganz oben interessant macht und die Motivation fördert, weitere Orte entdecken zu wollen. Spannend erscheint der Piesberg auch dadurch, dass es noch einige versteckte Orte wie die Johannisteine gibt, über die unterschiedliche Geschichten erzählt werden. Solche Legenden und Erzählungen aus

vergangenen Zeiten verstärken die Identifikation mit der Kulturhistorie des Piesbergs.

Für die qualitative Beurteilung des Landschaftsraumes ist die Wahrnehmung und Bewertung durch den Einzelnen und die Gesellschaft von großer Bedeutung. Die physischen Merkmale wie Oberfläche, Relief, Pflanzen- und Tierwelt werden dabei als Landschaftsstruktur wahrgenommen. Die kulturell beeinflussten und durch individuelle Erfahrungen und Stimmungen geprägten Bewertungen der Landschaft haben ebenfalls einen großen Einfluss auf die Erlebbarkeit. Das kollektive Vermächtnis der historischen Ereignisse zählt ebenso dazu wie das Wissen der älteren Generationen oder die Dokumentation von Familiengeschichten.

### **Landschaftsbezogene Erholung**

Für die Erholungsnutzung spielen neben der wahrgenommenen Landschaftsqualität, die durch Kriterien wie Eigenart und Schönheit bestimmt werden, weitere Faktoren eine Rolle. So sind die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit für die Nutzung als Naherholungsgebiet von großer Bedeutung. Auch die bestehenden Infrastruktureinrichtungen in Verbindung mit guten Orientierungsmöglichkeiten bestimmen die vornehmlich nutzungsbezogenen Qualitäten. Je nach Art der Nutzung sind die Ansprüche jedoch sehr unterschiedlich.

Das bestehende Wegesystem im Piesberg besitzt eine hohe Attraktivität für Spaziergänger aus dem näheren Umfeld. Die Zugänglichkeit ist und um den Berg gegeben und ermöglicht eine schnelle Erreichbarkeit des Rundwanderweges sowie der zwei Zugänge zur Felsrippe. Hier können unterschiedlich lange Abschnitte ohne Beeinträchtigungen der Ruhe und des Naturerlebens genutzt werden. Aussichtsplattformen entlang des Rundweges erhöhen die Attraktivität durch interessante Ausblicke auf die Umgebung.

Die Wege werden zunehmend von Joggern genutzt, wobei der Südstieg als besondere Herausforderung eine außerordentlich hohe Anziehungskraft ausübt. Die Ansprüche an die Naherholung stehen für diese Nutzergruppe in enger Wechselwirkung zu den physischen Gegebenheiten.

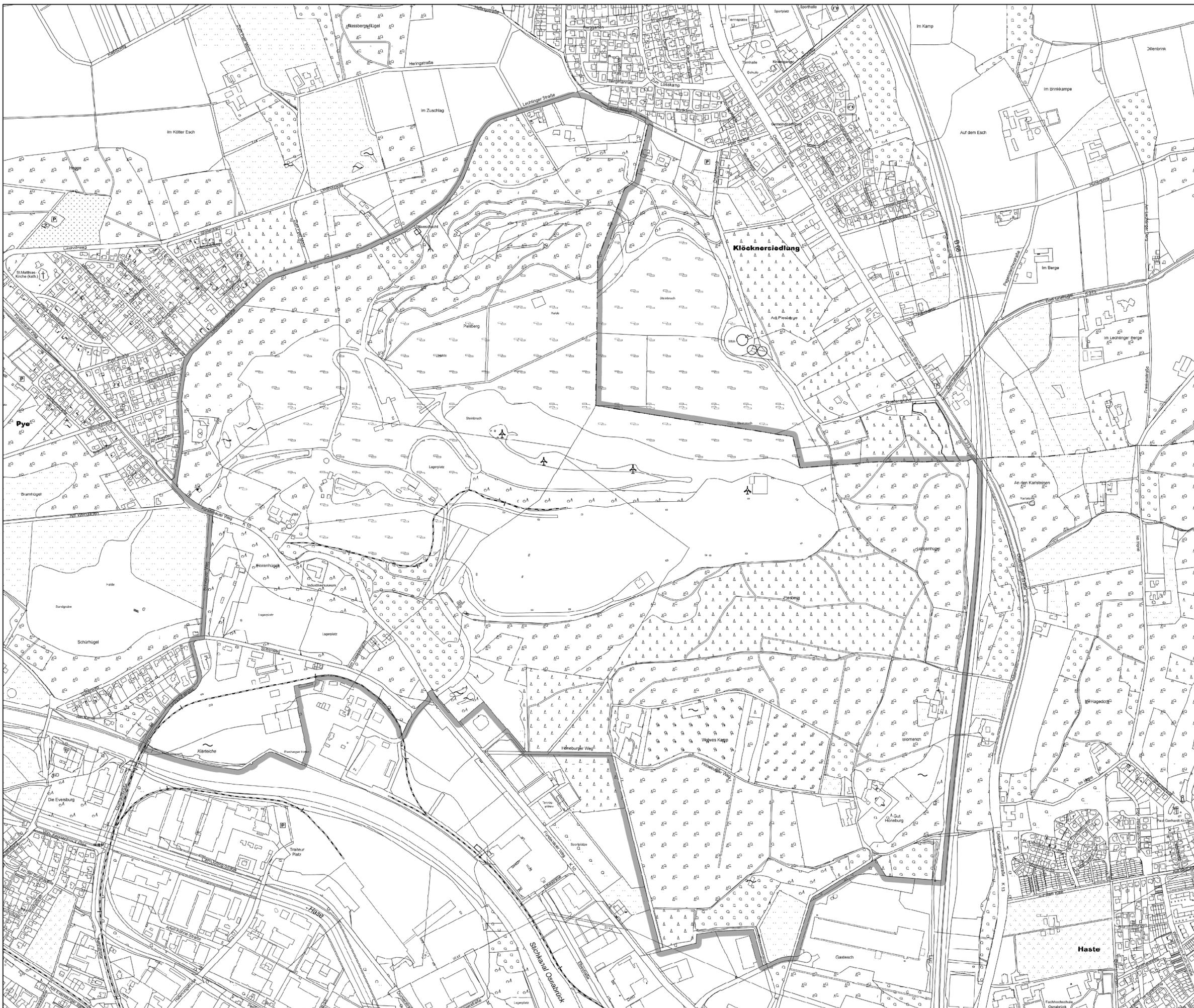
Neben der Naherholung ist der Piesberg ein Ausflugsort für Besucher aus der näheren und weiteren Region. Für Tagestouristen sind neben den reinen Erholungsfunktionen weitere Angebote im Erlebnis- und Bildungsbereich von Interesse. Hier bieten das Museum für Industriekultur und das Piesberger Gesellschaftshaus als bekannteste Einrichtungen wichtige Anknüpfungspunkte. Das bedingt wiederum einen hohen Nutzungsdruck hinsichtlich der Bereitstellung von Parkplätzen. Zudem erwarten Besucher an diesen Orten umfassende Informationsmöglichkeiten über den gesamten Landschaftsraum sowie Gastronomieangebote und sanitäre Einrichtungen. Solche Anknüpfungsorte dienen auch als Ausgangspunkt für die weitere zielgerichtete Erkundung der Umgebung. Das setzt zum einen eine gute Aufenthaltsqualität voraus und erfordert zum anderen ausreichende und möglichst einheitlich gestaltete Orientierungs- und Informationssysteme für die Erreichbarkeit weiterer Orte im Landschaftsraum Piesberg.

---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.

# Landschaftsschutzgebiet "Kultur- und Landschaftspark Piesberg in der Stadt Osnabrück"



 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet  
"Kultur- und Landschaftspark  
Piesberg in der Stadt Osnabrück"

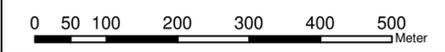
vom 05.11.2019

Maßstab 1:7.000

Kartengrundlage:  
AK 5

STADT OSNABRÜCK

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister



**Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen und  
Landschaftsbestandteilen  
im Gebiet  
der Stadt Osnabrück**

Teilgebiet IV  
"LSG Haster Berg - Kleeberg"

**Geltungsbereich**



aufgehoben



LSG "Haster Berg - Kleeberg"

**Anlage 4**

zur Verordnung über das

Landschutzschutzgebiet

"Kultur- und Landschaftspark

Piesberg in der Stadt Osnabrück"

vom 05.11.2019

Maßstab 1:10.000

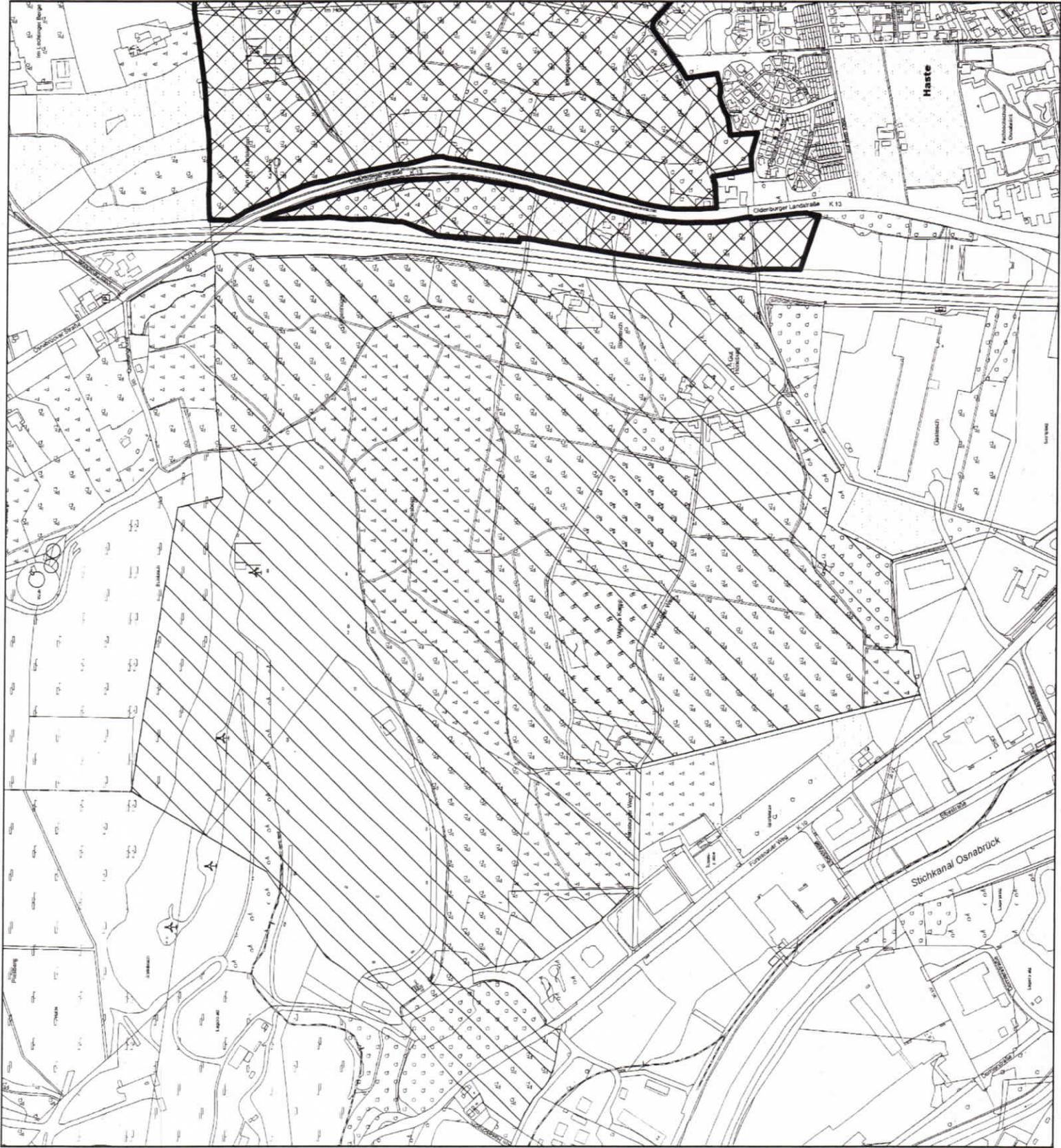
Kartengrundlage:

AK 5

STADT OSNABRÜCK

Wolfgang Griesert

Oberbürgermeister



Verordnung zum Schutz von  
Landschaftsteilen in den LK  
Bersenbrück, Osnabrück, Melle  
und Wittlage  
LSG "Naturpark Nördl. Teutobur-  
ger Wald - Wiehengebirge"  
im Gebiet  
der Stadt Osnabrück

### Geltungsbereich

-  aufgehobene
-  LSG "Naturpark ..."

Anlage 3  
zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet  
"Kultur- und Landschaftspark  
Piesberg in der Stadt Osnabrück"  
vom 05.11.2019

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:  
AK 5

STADT OSNABRÜCK  
Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

